



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Campact e.V.
Frau Katharina Nocun
Artilleriestraße 6
27283 Verden

Per Postzustellungsurkunde

Robert Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - IN 2014 / NA 86

Berlin, 4. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Nocun,

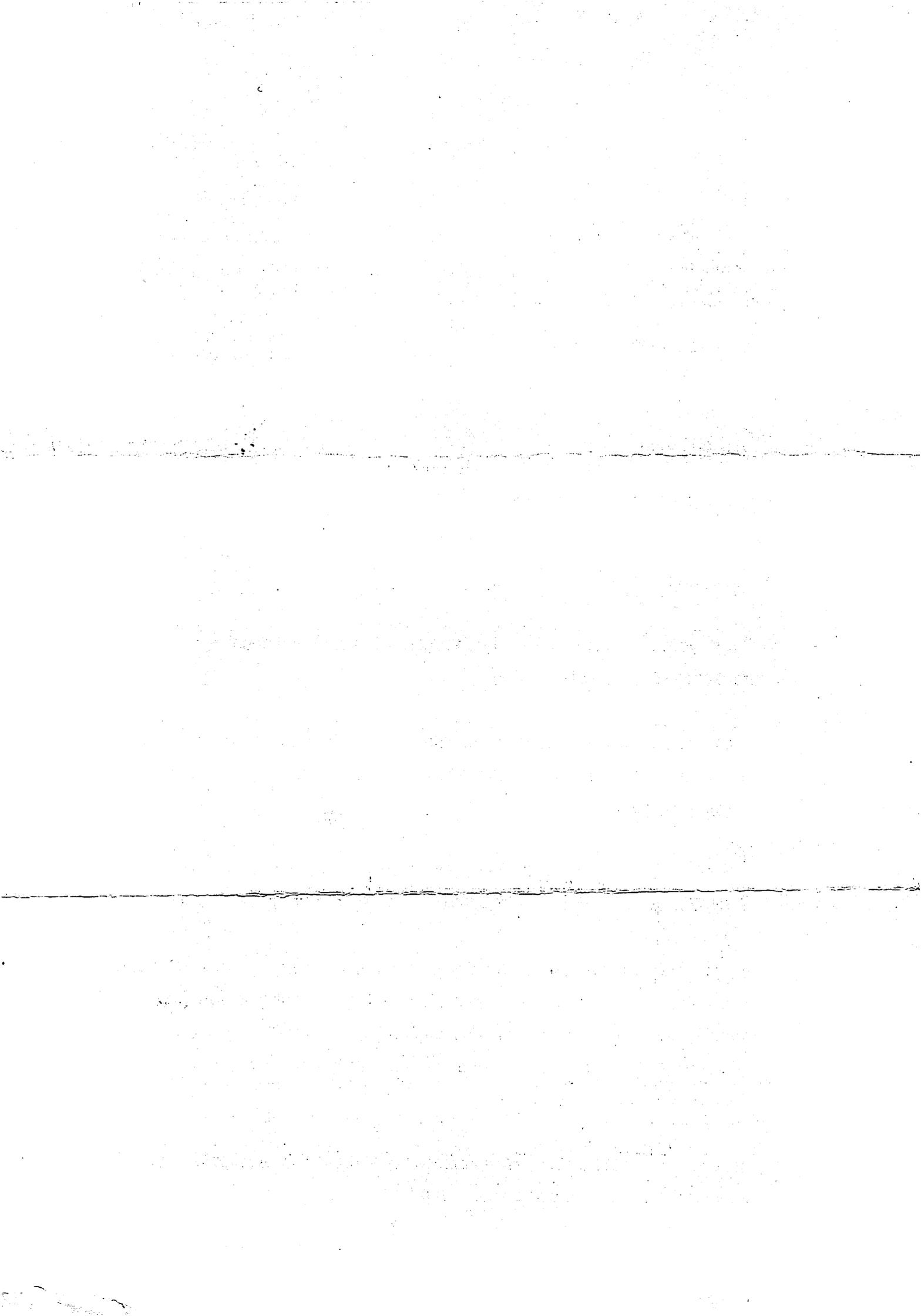
mit E-Mail vom 6. November 2014 beantragten Sie auf Grundlage des
Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir eine Kopie der Studie über Fracking der Arbeitsgruppe
"Energie" beim Bundesnachrichtendienst zu, auf die in folgender Meldung
Bezug genommen wird:*

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/bnd-studie-zu-oelvorkommen-der-usa-a-878157.html>.

*In einer Rede bezog sich Gerhard Schindler am 13.09.2013 auf die Studie, die
laut seiner Darstellung der Bundesregierung zur Verfügung gestellt worden
sei. Sie finden den Verweis auf die Arbeitsgruppe in der Mitte des Textes
gleich nach den Ausführungen zu einer beabsichtigten Transparenzoffensive
beim Bundesnachrichtendienst.*

<http://www.bnd.bund.de/DE/Themen/Reden%20der%20Leitung/Redetexte/Re-deNachrichtendienstKonferenz2013.html>



Des Weiteren teilen Sie mir bitte mit, wer an dieser Studie mitgearbeitet hat.“

Auf Ihren Antrag ergeht die folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt (sub I.).
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub II.).

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet Jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Ein Anspruch auf Zugang zu dem nachfolgend aufgeführten Dokument besteht nicht, da mindestens ein Versagungsgrund im Sinne des IFG vorliegt:

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum	Bezeichnung/ Beschreibung	Versagungsgrund
1	605-15126-USA 4 NA 1	8	22.11.2012	BND-Analyse; Energie weltweit	§ 3 Nr. 8 IFG

Im Einzelnen:

§ 3 Nr. 8 IFG – Bereichsausnahme über Dokumente der Nachrichtendienste

Gemäß § 3 Nr. 8 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber Nachrichtendiensten und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen. Dies ist vorliegend der Fall. Der Zugang zu dem o.g. Dokument ist nach § 3 Nr. 8 IFG ausgeschlossen.

Herausgeber der Studie über Fracking ist der Bundesnachrichtendienst (BND). Der BND unterfällt der gesetzlich angeordneten Bereichsausnahme für die Nachrichtendienste des Bundes. Das Dokument wurde dem Bundeskanzleramt im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben (Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst, Koordinierung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, Vorbereitung und Koordinierung der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums) übermittelt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 6. November 2014, Az. OVG 12 B 14.13, ausgeführt, dass Informationen des BND der gesetzlich angeordneten Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG unterfallen; dies schließe auch die Gewährung des Informationszugangs durch andere Stellen – wie z.B. dem Bundeskanzleramt – aus, bei denen diese Informationen vorliegen. Die von den Nachrichtendiensten stammenden Informationen seien unabhängig von der Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, allein deshalb geheimhaltungsbedürftig, weil sie aus dem Bereich der Nachrichtendienste oder einer der einschlägigen Sicherheitsbehörden stammten.

Mit seiner Auslegung hat das Oberverwaltungsgericht einen ansonsten nicht auflösbaren Wertungswiderspruch vermieden, wonach ein unmittelbarer Informationszugang bei den Nachrichtendiensten gemäß § 3 Nr. 8 IFG gesperrt wäre, das Bundeskanzleramt als Aufsichts- bzw. Koordinierungsbehörde aber grundsätzlich Zugang zu denselben Informationen gewähren müsste. Das Oberverwaltungsgericht stellt zu Recht auf den Sinn und Zweck des § 3 Nr. 8 IFG ab, der nach dem Willen des Gesetzgebers einen umfassenden Schutz aller Tätigkeiten der Dienste und vergleichbarer sicherheitsempfindlicher Behörden gewährleisten sollte.

Vor diesem Hintergrund war der Informationszugang zu versagen.

II.

Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Vietz', with a stylized flourish extending to the right.

Robert Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.